



Per E-Mail versandt

Vaduz, 21.04.2023

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Herr Regierungschef Dr. Daniel Risch
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 07.03.2023 haben Sie uns eingeladen, zum eingangs bezeichneten Vernehmlassungsbericht (VNB) Stellung zu nehmen. Wir begrüssen die Vorreiterrolle, welche Liechtenstein bei der Regulierung der Verwahrung und Verwendung von Token übernommen hat und auch weiterhin übernimmt. Gerne nehmen wir zur erwähnten Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

Gesetz betreffend die Abänderung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes (TVTG)

Grundsätzliches zu den TVTG-Rollen

Gemäss VNB werden nicht sämtliche Rollen gemäss abgestimmter Fassung der Markets in Crypto-Assets Regulation vom 5. Oktober 2022 (MiCA) ins TVTG übernommen. Dies betrifft beispielsweise "the execution of orders for crypto-assets on behalf of third parties" sowie "the reception and transmission of orders for crypto-assets on behalf of third parties". Die erwähnten MiCA-Rollen überschneiden sich jedoch mit diversen anderen MiCA- sowie TVTG-Rollen (z.B. VT-Verwahrer, VT-Wechseldienstleister). Für uns stellt sich nun die Frage, wie diese Rollen zukünftig zu handhaben sind beziehungsweise abgegrenzt werden sollen. Es stellt sich daher die Frage, ob sich ein VT-Dienstleister zusätzlich für diese «Teil-Rollen» registrieren lassen oder diese notifizieren muss, wenn er bereits eine Registrierung gemäss TVTG oder MiCA-Zulassung innehat oder anstrebt, die diese Rollen mitumfassen.

Ziff. 3.1.1, 1. Absatz (S. 9) und Ziff. 3.1.4, 2. Absatz (S. 18) bezüglich Whitepaperpflicht

Im VNB Ziff. 3.1.1 und Ziff. 3.1.4 wird lediglich erwähnt, dass die MiCA die Whitepaperpflicht für Emittenten regelt. Gemäss unserem Verständnis gilt die Pflicht zur Veröffentlichung eines Whitepapers - wie bereits die EU-Prospektverordnung für Finanzinstrumente - für sämtliche MiCA-«Crypto Asset Service Provider», welche einen Kryptowert öffentlich anbieten. Wir bitten diesbezüglich um eine Präzisierung.

Ziffer 3.1.3 Vorab-Einführung zentraler CASP / Token Transfer-Dienstleister (S. 17)

Sind von der Definition des Token-Transfer-Dienstleisters lediglich Dienstleister erfasst, welche Transferdienstleistungen (im Sinne eines Zahlungsdienstleisters / E-Geld-Institut) erbrin-



gen? Oder fällt auch eine Bank unter diese Definition, wenn sie einen Token eines Kunden in dessen Auftrag an einen Dritten transferiert?

3.2.6. Tokendarlehensunternehmen

Staking (S. 35)

Gemäss den Ausführungen im VNB können Einzelpersonen oder Gruppen «Validatorentätigkeiten» bereitstellen. Ist dies so zu verstehen, dass Einzelpersonen wie auch Gruppen Vermögenswerte für das Staking bereitstellen können? Unklar ist sodann der Begriff der «Gruppen». Sind darunter Omnibuskonten zu verstehen? Zudem wird einmal der Begriff «Validatorentätigkeit» und einmal der Begriff «Validierungstätigkeit» verwendet. Wir bitten um Klärung dieser beiden Begriffe, sofern damit nicht die gleiche Tätigkeit verstanden wird.

Token Lending (S. 37)

Die Ausführung im Zusammenhang mit diesen beiden Formen der Verwahrung ist unseres Erachtens nicht eindeutig. Deshalb empfehlen wir die eindeutigen Referenzbegriffe der regulären und irregulären Verwahrung zu verwenden.

Definition und Geltungsbereich (S. 39)

Im aufgeführten Beispiel wird ausgeführt, dass der Kunde dem Dienstleister ein Token nominiertes Darlehen gewährt. Weiters wird ausgeführt, dass das Tokendarlehensunternehmen ein Tokendarlehen an Dritte gewährt. Aus den Ausführungen wird nicht klar, ob der Kunde lediglich einem Tokendarlehensunternehmen ein Tokendarlehen gewähren kann oder ob er (der Kunde) ein solches Darlehen auch einem anderen VT-Dienstleister gewähren kann. Wir verstehen es so, dass es sich dabei immer um ein Tokendarlehensunternehmen mit einer entsprechenden Registrierung resp. Notifizierung handeln muss.

Im Rahmen der Ausführungen stellt sich im Weiteren die Frage, was für eine Stakingausgestaltung den Verwahrungsvertrag in einen Darlehensvertrag umwandelt. Wenn ein Tokendarlehensunternehmen eine non-custodial Staking Lösung von Dritten bezieht, um selber Staking anzubieten, erscheint es unwahrscheinlich, dass ein Darlehensvertrag entsteht. Schliesslich ändert sich die Verwahrung des gestakten Tokens beim Tokendarlehensunternehmen nicht. Das Staking führt nicht zu einem Gegenparteirisiko.

Zu den Ausführungen auf S. 40

Im Zusammenhang mit den nachfolgenden Ausführungen erlauben wir uns den Hinweis, dass beim Verbrennen von Token (Token die eingezogen oder gelöscht werden; „Slashing“) ein Teil der Token nicht zurückübertragen werden kann.

«Die Legaldefinition ist zwar ohne eine bestimmte Anzahl von zurückzuübertragenen Token definiert, um zu verhindern, dass Tokendarlehensunternehmen die Anwendung des Gesetzes umgehen können, indem sie z.B. mit den Kunden vereinbaren, dass sie weniger als die übertragenen Token zurückübertragen. Zudem soll damit klargestellt werden, dass die Möglichkeit des Einzugs oder Löschens von gestakten Token ebenfalls unter die Legaldefinition des Tokendarlehensunternehmens fällt. Festgehalten wird jedoch, dass ein Darlehen bedingt, dass zumindest Token derselben Art und Güte zurückübertragen werden.»



Zu den Ausführungen auf S. 41

In Bezug auf die nachfolgenden Ausführungen erachten wir die Präzisierung, dass das Tokendarlehensunternehmen die Token auf Rechnung und Risiko der Kunden für das Staking oder Lending verwendet, für die Praxisanwender hilfreich.

*«Umfasst von der Legaldefinition hingegen sind Dienstleister, die Token auf Rechnung und Risiko (**Anmerkung: der Kunden**) für das Staking oder Lending verwenden, dafür über die Verfügungsgewalt über den Token verfügen, diese aber bspw. aufgrund vertraglicher Vereinbarung treuhänderisch für den Kunden oder im Namen der Kunden verwenden, so dass sie im Rechtssicherungsverfahren, bei der Zwangsvollstreckung und im Insolvenzverfahren als Fremdvermögen betrachtet und zu Gunsten des Kunden ausgesondert werden.»*

Aufsichtsregime und Mindestkapital (S. 44)

Wir bitten um Klarstellung in den Erläuterungen, dass beim treuhänderischen Verwenden von Token keine zusätzlichen Vorgaben hinsichtlich Eigenmittel und Risikobewertung erforderlich sind.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2

Diverse VT-Dienstleister erbringen gewisse Transferdienstleistungen (VT-Verwahrer; VT-Wechsel-Dienstleister; Dienstleister, die Aufträge für Kryptos im Auftrag von Dritten ausführen etc; siehe auch MiCA-Erwägung 63d). Wie wird der Token-Transfer-Dienstleister von den gerade genannten VT-Dienstleistern abgegrenzt respektive ist für die genannten Dienstleister zusätzlich auch eine Notifikation/Registrierung als Token-Transfer-Dienstleister notwendig?

Wir bitten zudem um Präzisierung der Abgrenzung des Token-Erzeugers und des Tokenisierungsdienstleisters.

Art. 3 Abs. 2 c

Wenn eine natürliche Person mit Wohnsitz in FL in einen Token investiert, ist dann das TVTG anwendbar? Gemäss Erläuterungen wäre dies für den zivilrechtlichen Teil der Fall. Wir fragen uns, ob dies in jedem Fall wirklich Sinn macht.

Art. 12 Abs. 2

Im Gegensatz zur MiCA (Art. 53a Ziff. 6a) wird im TVTG nicht festgehalten, innert welcher Frist a) die FMA die im Zusammenhang mit dem Notifikationsverfahren erhaltenen Informationen zu prüfen hat, b) die FMA den Dienstleister informieren muss, ob Informationen oder Unterlagen noch fehlen und c) der Dienstleister die Informationen nachzureichen hat. Weiters gehen wir gemäss aktuellem Wortlaut davon aus, dass der Dienstleister, sofern er innerhalb der in Art. 12 Abs. 2a genannten 40 Tage keine Rückmeldung von der FMA erhält, die Dienstleistung nicht wie notifiziert erbringen darf, sondern vor Erbringung der Dienstleistung den positiven Bescheid gemäss Art. 19 Abs. 2 TVTG abzuwarten hat. Dementspre-



chend würde es sich jedoch nicht um ein klassisches Notifikationsverfahren, sondern um eine Genehmigung seitens der Aufsicht handeln.

Art. 12 Abs. 2a

Gemäss Art. 12 Abs. 2a sind der FMA die in Abs. 2b aufgelisteten Informationen und Unterlagen zu übermitteln. In Abs. 2b wird jedoch lediglich pauschal festgehalten, dass der FMA «Informationen über die Arten von VT-Dienstleistungen, die der antragstellende Dienstleister erbringen möchte, einschliesslich, wo und wie diese VT-Dienstleistungen vermarktet werden sollen, zu übermitteln» sind, ohne dass eine weitere Spezifizierung vorgenommen wird. Dies im Gegensatz zum Registrierungsverfahren nach TVTG (Registrierungsvoraussetzungen in Art. 13 TVTG detailliert aufgelistet) sowie der Notifizierung gemäss MiCA (Notifizierungsinhalt in Art. 53a Ziff. 6 MiCA konkretisiert).

Ist davon auszugehen, dass gemäss Art. 12 Abs. 2a die Informationen gemäss Art. 17 gefordert werden oder werden auch andere/weitere Unterlagen und Informationen gefordert? Was bedeutet dies in Bezug auf die laufende Überwachung eines bereits registrierten VT-Dienstleisters? Gelten hier nun erleichterte Pflichten?

Art. 12 Abs. 2b

Was ist gemeint mit «wie diese VT-Dienstleistungen vermarktet werden sollen» und was beinhaltet diese Vorgabe? Weiters enthält Art. 12 Abs. 2b den Hinweis auf den «antragstellende Dienstleister». Es ist zu prüfen, ob das Wort «antragstellende» nicht gelöscht werden soll, da es sich um ein Notifikationsverfahren handelt.

Art. 13 Abs. 1 Bst. ii

Zur Streichung von Art. 13 Abs. 1 Bst. i wurde ausgeführt, dass sich die Vorschreibung einer Treuhänderbewilligung für diese Funktion in der Praxis als nicht erforderlich erwies. Bedeutet dies nun, dass die Tätigkeit des VT-Protectors, der neu von der Definition «VT-Verwahrer» mitumfasst wird, nun nicht mehr nur Personen mit einer Treuhänderbewilligung vorbehalten ist?

Übergangsbestimmungen

Aus Abs. 1 der Übergangsbestimmungen ist nicht ersichtlich, wer Adressat dieser Norm ist, die Registerbehörde oder die registrierten Dienstleister

Abs 3: Wir empfehlen die Aufnahme des Hinweises, dass bereits beaufsichtigte Finanzintermediäre im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Bst. a bis d TVTG die bereits die Funktion eines Token-darlehensunternehmers ausüben, davon ausgenommen sind.



LIECHTENSTEINISCHER
BANKENVERBAND

Gesetz betreffend die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)

Grundsätzlich können wir nachvollziehen, dass die Anpassung von Art. 17 SPG aufgrund der Moneyval-Empfehlung notwendig ist. Allerdings können wir der Auffassung nicht folgen, dass die Verbandsverantwortlichkeit im Zusammenhang mit einer unterlassenen Meldepflicht an die FIU aufgrund der derzeitigen Formulierung ausschliesslich über eine Anlasstat des Leitungsorgans erfolgen kann. Wie im VNB ausgeführt, besteht und bestand gemäss Lehre und Rechtsprechung eine Garantenpflicht des Compliance Officers. Die Verletzung der Garantenpflicht, resp. die unterlassene Handlung des Compliance Officers kann und konnte bereits in der Vergangenheit als Anknüpfungspunkt für die Haftung des Sorgfaltspflichtigen herangezogen werden. Dies entspricht auch der liechtensteinischen Praxis.

Mit der Anpassung des Art. 17 Abs. 1 SPG im Jahr 2017 sollte der Schutz des Compliance Officers gewährleistet werden. Dies muss nach wie vor Geltung haben. Die Verantwortung für die Meldepflichten ist auf der Leitungsebene anzusiedeln, dies entspricht den EU-Vorgaben und deckt sich mit den Stossrichtungen der EU und der EBA. Wir bitten daher dringend um nochmalige Präzisierung der Ausführungen dahingehend, dass die Streichung lediglich zu einer Klarstellung im Hinblick auf die mögliche Anlasstat für die Verbandsverantwortlichkeit, nicht jedoch die strafrechtliche Haftung des einzelnen Mitarbeiters führen soll. Mit der Änderung von Art. 17 SPG darf keinesfalls die Verantwortlichkeit von der Leitungsebene auf den Compliance Officer verschoben werden. Vielmehr geht es ausschliesslich darum, die möglichen Anknüpfungspunkte – Verletzung der Verdachtsmitteilungspflicht durch das Leitungsorgan oder den Mitarbeitenden – für die Verantwortlichkeit des Sorgfaltspflichtigen im Sinne von Art. 3 SPG, der sich die Handlungen (inkl. unterlassene Handlungen) des Compliance Officers anrechnen lassen muss, auch textlich nachzuvollziehen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen
LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Simon Tribelhorn
Geschäftsführer

Susanne Höhener
Compliance & Payments